

# S a t z u n g

der Stadt Koblenz über die Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 117 "Straßendurchbruch Metternich" - textliche Ergänzung hinsichtlich des GE-Gebietes - (Änderung Nr. 2)

- - - - -

Aufgrund des § 2 Abs. 6 und des § 10 des Bundesbaugesetzes - BBauG - vom 18. August 1976 (BGBl. I S. 2256/3617), geändert durch Art. 9 Nr. 1 der Vereinfachungsnovelle vom 03. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3281) und durch Gesetz zur Beschleunigung von Verfahren und zur Erleichterung von Investitionsvorhaben im Städtebaurecht vom 06. Juli 1979 (BGBl. I S. 949) und des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz vom 14. Dezember 1973 (GVBl. S. 419), in den zur Zeit geltenden Fassungen, hat der Stadtrat in der öffentlichen Sitzung am 13.9.1984 folgende Satzung beschlossen, die mit Verfügung der Bezirksregierung vom 10.12.1984 - Az.: 379-06 - genehmigt wurde.

## § 1

Der rechtsverbindliche Bebauungsplan Nr. 117 "Straßendurchbruch Metternich" wird um die nachstehende textliche Festsetzung ergänzt:

"Zur Vermeidung oder Minderung schädlicher Umwelteinwirkungen im Sinne des § 3 Bundesimmissionsschutzgesetz wird im einzelnen folgendes festgesetzt:

- 1.1 In dem Gewerbegebiet (GE) auf den Flurstücken Gemarkung Metternich, Flur 1, Nrn. 846/2, 846/6, 846/8, 846/10, 846/12, 846/14, 3719/846, 3906/846, 4419/846 und 848/48 sind nur Betriebe zulässig, die das Wohnen in der angrenzenden Wohnbebauung nicht wesentlich stören.
- 1.2 Bei Betrieben, Betriebsteilen und Anlagen, die in diesem Gebiet errichtet werden, ist insbesondere durch bauliche Ausbildung (z.B. Wand-, Dach-, Fenster-, Lüfter- und Tor Konstruktionen) Stellung und Höhenentwicklung der baulichen Anlagen und Anordnung bzw. Abschirmung der Verkehrsanlagen zu gewährleisten, daß 0,5 m vor den vom Lärm am stärksten betroffenen geöffneten Fenstern der angrenzenden Wohnbebauung der Lärmpegel

im WA-Gebiet	von tagsüber 55 dB(A)
	nachts 40 dB(A)
im MI-Gebiet	von tagsüber 60 dB(A)
	nachts 45 dB(A)

nicht überschritten wird.
- 1.3 Ferner dürfen nur solche Anlagen errichtet und betrieben werden, von denen keine geruchsintensiven Emissionen ausgehen.
- 1.4 Ausnahmsweise können Wohnungen nach § 8 Abs. 3 Nr. 1 BauNVO zugelassen werden.
- 1.5 Interessenten, die gewerbliche Anlagen errichten wollen, haben der zuständigen Bauaufsichtsbehörde rechtzeitig in einer Bauvoranfrage Art und Umfang ihres Vorhabens darzulegen. Die Bauaufsichtsbehörde entscheidet nach Anhörung des Staatl. Gewerbeaufsichtsamtes, ob oder unter welchen Emissionsminderungsmaßnahmen dem Vorhaben zugestimmt werden kann."

## § 2

Die Änderung des Bebauungsplanes (textliche Ergänzung) betrifft die unter § 1 ziffer 1.1 angeführten Flurstücke.

## § 3

Diese Satzung wird mit der ortsüblichen Bekanntmachung gemäß § 12 BBauG rechtsverbindlich. Die den Festsetzungen dieser Satzung entgegenstehenden örtlichen baurechtlichen Vorschriften (Ortsrechtsnormen) und festgestellten städtebaulichen Pläne treten damit außer Kraft.

Koblenz, 17.1.1985



Stadtverwaltung Koblenz

*[Handwritten Signature]*  
Oberbürgermeister

*[Handwritten Initials]*

Die Satzung ist nach ortsüblicher Bekanntmachung der Genehmigung am 24. 01. 1985 rechtsverbindlich geworden.

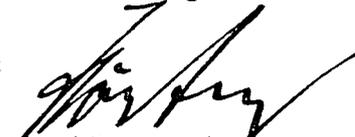
Koblenz, 28. 01. 1985

Stadtverwaltung Koblenz  
In Vertretung:

  
Beigeordneter

Ausgefertigt:  
Koblenz, 27.01.1994

Stadtverwaltung Koblenz

  
Oberbürgermeister

bekanntgemacht: 28.01.1994

